

Satzungssynopse

Stand: Juni 2014

Stand: November 2019

I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Verbandsmitglieder	§ 1 Verbandsmitglieder
(1) Der Schwarzwald-Baar-Kreis und der Landkreis Tuttlingen, sowie die Städte Blumberg, Donaueschingen, Geisingen und Villingen-Schwenningen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. Seite 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.07.1998 (GBl. Seite 418).	(1) Der Schwarzwald-Baar-Kreis und der Landkreis Tuttlingen, sowie die Städte Blumberg, Donaueschingen, Geisingen und Villingen-Schwenningen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. Seite 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.12.2015 (GBl. 2015 Seite 1147).
(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.	(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
§ 2 Name und Sitz	§ 2 Name und Sitz
Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Pflegeheim Haus Wartenberg Geisingen“. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.	Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Pflegeheim Haus Wartenberg Geisingen“. Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
§ 3 Verbandsaufgabe	§ 3 Verbandsaufgabe
Aufgabe des Zweckverbandes ist es, das Pflegeheim Haus Wartenberg in Geisingen mit seinen Nebeneinrichtungen, einschließlich der Außenstelle in Blumberg, zu betreiben und zu unterhalten.	Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört insbesondere, die Pflegeeinrichtung zu betreiben, so zum Beispiel das Pflegeheim Haus Wartenberg in Geisingen eine Pflegeschule, andere Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und dazugehörige Nebeneinrichtungen zu betreiben und zu unterhalten.

§ 4 Gemeinnützigkeit (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Zweckverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (3) Zweck der Körperschaft ist die Unterstützung pflegebedürftiger Personen im Pflegeheim Haus Wartenberg in Geisingen und im Pflegeheim Haus Eichberg in Blumberg. II. Verfassung und Verwaltung § 5 Organe des Zweckverbandes Organe des Zweckverbandes sind a) die Verbandsversammlung und b) der Verbandsvorsitzende	§ 4 Gemeinnützigkeit (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Zweckverbandes ist die Förderung der Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege, der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Altenhilfe. Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Zweckverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (3) Zweck der Körperschaft ist unter anderem die Unterstützung pflegebedürftiger und betreuungsbedürftiger Personen zum Beispiel in vom Zweckverband unterhaltenen Einrichtungen. II. Verfassung und Verwaltung § 5 Organe des Zweckverbandes Organe des Zweckverbandes sind a) die Verbandsversammlung und b) der Verbandsvorsitzende
---	---

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten des Schwarzwald-Baar-Kreises und des Landkreises Tuttlingen, aus den Bürgermeistern der übrigen Verbandsmitglieder und aus 6 Kreisverordneten des Schwarzwald-Baar-Kreises. Die Landräte und Bürgermeister werden durch ihre allgemeinen Stellvertreter, die Kreisverordneten des Schwarzwald-Baar-Kreises durch gewählte Stellvertreter vertreten. (2) Das Stimmrecht der Mitglieder wird wie folgt festgelegt: <table border="0"> <tr> <td>Schwarzwald-Baar-Kreis</td> <td>7-faches Stimmrecht</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Tuttlingen</td> <td>1-faches Stimmrecht</td> </tr> <tr> <td>Stadt Blumberg</td> <td>1-faches Stimmrecht</td> </tr> <tr> <td>Stadt Donaueschingen</td> <td>1-faches Stimmrecht</td> </tr> <tr> <td>Stadt Geisingen</td> <td>1-faches Stimmrecht</td> </tr> <tr> <td>Stadt Villingen-Schwenningen</td> <td>1-faches Stimmrecht</td> </tr> </table> § 7 Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig ist. (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit angemessener Frist zu den Sitzungen ein. Die Verbands-	Schwarzwald-Baar-Kreis	7-faches Stimmrecht	Landkreis Tuttlingen	1-faches Stimmrecht	Stadt Blumberg	1-faches Stimmrecht	Stadt Donaueschingen	1-faches Stimmrecht	Stadt Geisingen	1-faches Stimmrecht	Stadt Villingen-Schwenningen	1-faches Stimmrecht	§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten des Schwarzwald-Baar-Kreises und des Landkreises Tuttlingen, aus den Bürgermeistern der übrigen Verbandsmitglieder und aus 6 Mitgliedern des Kreistags des Schwarzwald-Baar-Kreises. Die Landräte und Bürgermeister werden durch ihre allgemeinen Stellvertreter, die Mitglieder des Kreistags des Schwarzwald-Baar-Kreises durch gewählte Stellvertreter vertreten. (2) Das Stimmrecht der Mitglieder wird wie folgt festgelegt: <table border="0"> <tr> <td>Schwarzwald-Baar-Kreis</td> <td>7-faches Stimmrecht</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Tuttlingen</td> <td>1-faches Stimmrecht</td> </tr> <tr> <td>Stadt Blumberg</td> <td>1-faches Stimmrecht</td> </tr> <tr> <td>Stadt Donaueschingen</td> <td>1-faches Stimmrecht</td> </tr> <tr> <td>Stadt Geisingen</td> <td>1-faches Stimmrecht</td> </tr> <tr> <td>Stadt Villingen-Schwenningen</td> <td>1-faches Stimmrecht</td> </tr> </table> § 7 Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig ist. (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit angemessener Frist zu den Sitzungen ein. Die Verbands-	Schwarzwald-Baar-Kreis	7-faches Stimmrecht	Landkreis Tuttlingen	1-faches Stimmrecht	Stadt Blumberg	1-faches Stimmrecht	Stadt Donaueschingen	1-faches Stimmrecht	Stadt Geisingen	1-faches Stimmrecht	Stadt Villingen-Schwenningen	1-faches Stimmrecht
Schwarzwald-Baar-Kreis	7-faches Stimmrecht																								
Landkreis Tuttlingen	1-faches Stimmrecht																								
Stadt Blumberg	1-faches Stimmrecht																								
Stadt Donaueschingen	1-faches Stimmrecht																								
Stadt Geisingen	1-faches Stimmrecht																								
Stadt Villingen-Schwenningen	1-faches Stimmrecht																								
Schwarzwald-Baar-Kreis	7-faches Stimmrecht																								
Landkreis Tuttlingen	1-faches Stimmrecht																								
Stadt Blumberg	1-faches Stimmrecht																								
Stadt Donaueschingen	1-faches Stimmrecht																								
Stadt Geisingen	1-faches Stimmrecht																								
Stadt Villingen-Schwenningen	1-faches Stimmrecht																								

versammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlungen beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören. (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. (5) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und ein weiteres zu bestimmendes Mitglied der Verbandsversammlung zu beurkunden sind.	versammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlungen beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Zweckverbandes gehören. (3) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen. (5) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden und ein weiteres zu bestimmendes Mitglied der Verbandsversammlung zu beurkunden sind.
§ 8 Verbandsvorsitzender (1) Der Verbandsvorsitzende, sowie sein Stellvertreter, werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Vorsitzender soll der jeweilige Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises sein. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein	§ 8 Verbandsvorsitzender (1) Der Verbandsvorsitzende, sowie sein Stellvertreter, werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Vorsitzender soll der jeweilige Landrat des Schwarzwald-Baar-Kreises sein. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein

Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen. (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein, bereitet die Beschlüsse vor und ist Leiter der Verbandsverwaltung. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.	Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen. (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein, bereitet die Beschlüsse vor und ist Leiter der Verbandsverwaltung. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
§ 9 Geschäftsführung Die Geschäftsführung des Zweckverbandes soll dem Finanzdezernenten des Schwarzwald-Baar-Kreises übertragen werden.	§ 9 Geschäftsführung Die Geschäftsführung des Zweckverbandes soll dem Finanzdezernenten des Schwarzwald-Baar-Kreises übertragen werden.
§ 10 Bedienstete des Zweckverbandes	§ 10 Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Beschäftigten ein. (2) Der Zweckverband ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen. (3) Der Zweckverband überträgt die Aufgabenbereiche der Personalkostenabrechnung und der Rechnungsprüfung an den Schwarzwald-Baar-Kreis und leistet hierfür Kostenersatz.	(1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Beschäftigten ein. (2) Der Zweckverband ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen. (3) Der Zweckverband überträgt die Aufgabenbereiche der Personalkostenabrechnung und der Rechnungsprüfung an den Schwarzwald-Baar-Kreis und leistet hierfür Kostenersatz. Darüber hinaus kann der Zweckverband insbesondere in den Bereichen Personalsachbearbeitung, Bauwesen und Vergabe berechtigt Leistungen des Schwarzwald-Baar-Kreises gegen Kostenersatz in Anspruch nehmen.
§ 11 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen Die Gewährung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Vertreter der Verbandsmitglieder werden durch eine Satzung geregelt.	§ 11 Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen Die Gewährung von Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und die Vertreter der Verbandsmitglieder werden durch eine Satzung geregelt.
III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung § 12 Investitionen Die Kosten von Herstellung und Anschaffung von Verbandsanlagen und -einrichtungen hat der Zweckverband zu tragen. Den nicht durch Eigenmittel, Zuschüsse und Darlehen gedeckten Aufwand hat der Schwarzwald-Baar-Kreis zu 94 v. H. und der Landkreis Tuttlingen mit 6 v. H. zu tragen.	III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung § 12 Investitionen Die Kosten von Herstellung und Anschaffung von Verbandsanlagen und -einrichtungen hat der Zweckverband zu tragen. Den nicht durch Eigenmittel, Zuschüsse und Darlehen gedeckten Aufwand hat der Schwarzwald-Baar-Kreis zu 94 v. H. und der Landkreis Tuttlingen mit 6 v. H. zu tragen.

§ 13 Betriebsaufwand Soweit das Pflegeheim und die Nebeneinrichtungen sich nicht selbst tragen (durch Einnahmen aus Heimentgelten, Zuwendungen oder sonstige Erlöse) wird der Fehlbetrag vom Schwarzwald-Baar-Kreis mit 94 v. H. und vom Landkreis Tuttlingen mit 6 v. H. getragen.	§ 13 Betriebsaufwand Soweit das Pflegeheim und die Nebeneinrichtungen sich nicht selbst tragen (durch Einnahmen aus Heimentgelten, Zuwendungen oder sonstige Erlöse) wird der Fehlbetrag vom Schwarzwald-Baar-Kreis mit 94 v. H. und vom Landkreis Tuttlingen mit 6 v. H. getragen.
§ 14 Wirtschaftsführung (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschrift über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen. (2) Das Eigenbetriebsrecht entsprechend § 20 GKZ findet auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen Anwendung.	§ 14 Wirtschaftsführung (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschrift über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und den Fachbeamten für das Finanzwesen. (2) Der Zweckverband ist berechtigt, zulässige Rücklagen i. S. d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung zu bilden.
IV. Sonstiges § 15 Satzungsbefugnis Der Zweckverband erlässt die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind.	(3) Das Eigenbetriebsrecht entsprechend § 20 GKZ findet auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen Anwendung. IV. Sonstiges § 15 Satzungsbefugnis Der Zweckverband erlässt die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind.

§ 16 Aufnahme weiterer Mitglieder Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Versammlung nur mit zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Über die Leistung eines Ausgleichs für die bisherigen Verbandsaufwendungen durch die neu aufzunehmenden Mitglieder entscheidet die Versammlung.	§ 16 Aufnahme weiterer Mitglieder Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Versammlung nur mit zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Über die Leistung eines Ausgleichs für die bisherigen Verbandsaufwendungen durch die neu aufzunehmenden Mitglieder entscheidet die Versammlung.
§ 17 Auflösung des Zweckverbandes (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung aufgelöst werden. (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Zweckverbandes ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Altenhilfe, der Altenpflege, der Wohlfahrtspflege und der Bildung und Erziehung zu verwenden.	§ 17 Auflösung des Zweckverbandes (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung aufgelöst werden. (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Zweckverbandes ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden.
(3) Hauptamtliche Beamte und unkündbare Beschäftigte des Zweckverbandes sind vom Schwarzwald-Baar-Kreis zu übernehmen. (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Versammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.	(3) Hauptamtliche Beamte und unkündbare Beschäftigte des Zweckverbandes sind vom Schwarzwald-Baar-Kreis zu übernehmen. (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Versammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

(5) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung innerhalb der Mitglieder nicht statt. § 18 Änderung der Verbandssatzung Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandssammlung nur mit zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. § 19 Öffentliche Bekanntmachungen Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen „Südkurier“ und „Schwarzwälder Bote“ im Verbreitungsgebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises und des Landkreises Tuttlingen § 20 Inkrafttreten	(5) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung innerhalb der Mitglieder nicht statt. § 18 Änderung der Verbandssatzung Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandssammlung nur mit zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. § 19 Öffentliche Bekanntmachungen Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen „Südkurier“ und „Schwarzwälder Bote“ im Verbreitungsgebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises und des Landkreises Tuttlingen § 20 Inkrafttreten
--	--